

Nutztier-Schlachtverordnung, Fassung vom 12.08.2009

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Juni 1999 über den Schutz von Nutztieren unmittelbar vor und bei der Schlachtung bzw Tötung (Nutztier-Schlachtverordnung)

StF: LGBL Nr 71/1999

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 6 Z 1 des Nutztierschutzgesetzes, LGBI Nr 76/1997, wird verordnet:

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich und Zweck

§ 1

(1) Diese Verordnung findet auf das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten bzw Töten von Nutztieren sowie die Tötungsverfahren zur Seuchenbekämpfung Anwendung.

(2) Beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten bzw Töten von Nutztieren dürfen diesen ungerechtfertigt (ohne vernünftigen Grund) keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. In diesem Sinn sind Nutztiere insbesondere auch von vermeidbaren Aufregungen und Ängsten zu verschonen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Die folgenden Begriffe haben in dieser Verordnung den jeweils angegebenen Inhalt:

1.

Betäuben: jedes Verfahren, dessen Anwendung die Tiere schnell in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.

2.

Eintagsküken: sämtliches Geflügel mit einem Alter von weniger als 72 Stunden, das noch nicht gefüttert wurde.

3.

Ruhigstellen: die Anwendung eines Verfahrens zur Einschränkung der Bewegungsfähigkeit, damit die Tiere wirksam betäubt bzw getötet werden können.

4.

Schlachten: das Herbeiführen des Todes eines Tieres durch Entbluten.

5.

Schlachtstätte: eine Einrichtung oder Anlage, die zur Schlachtung von Tieren im Sinn des § 3 zwecks Gewinnung von Fleisch, das in den Verkehr gebracht werden soll, genutzt wird, einschließlich der Anlagen für das Verbringen und Unterbringen von Tieren.

6.

Töten: jedes Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeiführt.

7.

Tiere: alle Nutztiere im Sinn des § 2 des Nutztierschutzgesetzes.

8.

Unterbringen: das Halten von Tieren in den von Schlachtstätten genutzten Ställen, Buchten, überdachten Standplätzen oder Ausläufen, um ihnen gegebenenfalls vor der Schlachtung die erforderliche Pflege (Tränken, Füttern, Ruhen) zukommen zu lassen.

9.

Verbringen: das Entladen von Tieren und deren Beförderung von den Entladerampen, Ställen und Buchten der Schlachtstätte zu den Schlachthallen oder Schlachtplätzen.

2. Abschnitt

Anforderungen an Schlachtstätten

Behandlung der Nutztiere

§ 3

Nutztiere, die zur Schlachtung bzw Tötung in Schlachtstätten verbracht werden, sind

a)

gemäß Anlage 1 zu verbringen und erforderlichenfalls unterzubringen;

b)

gemäß Anlage 2 ruhig zu stellen;

c)

gemäß Anlage 3 vor dem Schlachten zu betäuben oder unmittelbar zu töten;

d)

gemäß Anlage 4 zu entbluten.

Tierschutzgemäße Ausstattung

§ 4

(1) Schlachtstätten müssen von ihren Baumerkmale, ihren Anlagen und Ausrüstungen sowie ihrem Betrieb her so ausgelegt sein, dass die Tiere von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben.

(2) Geräte, Vorrichtungen zur Ruhigstellung, Ausrüstungen und Anlagen für die Betäubung oder Tötung der Tiere sind so zu konzipieren, zu bauen, in Stand zu halten und zu verwenden, dass eine rasche und wirksame Betäubung bzw Tötung entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung gewährleistet ist.

(3) Für Notfälle sind am Schlachtplatz Ersatzausrüstungen und - geräte zu verwahren. Diese sind sachgerecht zu warten und regelmäßig zu überprüfen.
Anforderungen an das Personal

§ 5

Für das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten bzw Töten von Tieren dürfen nur Personen eingesetzt werden, die hierfür über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu entsprechen.
Kontrolle

§ 6

Zur Kontrolle von Schlachtstätten ist der Behörde jederzeit der freie Zugang zu allen Teilen der Schlachtstätte zu ermöglichen.

3. Abschnitt

Schlachten bzw Töten außerhalb von Schlachtstätten

Schlachtung bzw Tötung im Allgemeinen und zum Eigenverbrauch

§ 7

(1) Für die Schlachtung bzw Tötung von Nutztieren außerhalb von Schlachtstätten gelten die Bestimmungen des § 3 lit b bis d bzw der Anlagen 2 bis 4.

(2) Wird die Schlachtung bzw Tötung von Nutztieren außerhalb der Schlachtstätte vom Eigentümer zum Eigenverbrauch vorgenommen, kann von den Bestimmungen der Anlagen 2 bis 4 abgewichen werden, wenn § 1 Abs 2 trotzdem eingehalten wird und die Tiere zuvor betäubt werden.

Tötung von überzähligen Eintagsküken

§ 8

Überzählige Eintagsküken und Embryonen in Brutrückständen sind so schnell wie möglich gemäß Anlage 5 zu töten.

Tötung im Rahmen der Seuchenbekämpfung

§ 9

Bei der Tötung zum Zweck der Seuchenbekämpfung sind alle in Anlage 3 angeführten Verfahren zulässig, wenn durch deren Anwendung der umgehende Eintritt des Todes gewährleistet ist. Abweichende Verfahren bedürfen der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde und dürfen nur angewendet werden, wenn § 1 Abs 2 trotzdem eingehalten wird und dabei sichergestellt ist, dass

1.
bei Verfahren, die nicht unmittelbar zum Tod führen, das Tier sobald wie möglich, jedenfalls aber noch bei gegebener Empfindungs- und Wahrnehmungsunfähigkeit getötet wird; und
2.
weitere Eingriffe erst nach Feststellung des eingetretenen Todes erfolgen.

Tötung im Notfall

§ 10

Die §§ 7 bis 9 gelten nicht für den Fall, dass ein Tier in einem Notfall unverzüglich getötet werden muss.
Verletzte und kranke Tiere

§ 11

Verletzte oder kranke Tiere müssen an Ort und Stelle geschlachtet bzw getötet werden. Eine Verbringung von verletzten oder kranken Tieren zum Zweck der Schlachtung bzw Tötung ist nur zulässig, wenn den Tieren dadurch keine zusätzlichen Leiden zugefügt werden.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.

Anlage 1

Anforderungen für das Verbringen und Unterbringen

der Tiere in Schlachtstätten

1. Allgemeine Anforderungen

1.1. Schlachtstätten müssen über angemessene Ausrüstungen und Einrichtungen zum Entladen der Tiere aus Transportmitteln verfügen.

1.2. Die Tiere sind nach ihrer Ankunft in der Schlachtstätte so schnell wie möglich zu entladen. Bei unvermeidlichen Verzögerungen sind der Schutz vor extremen Witterungsverhältnissen und eine angemessene Lüftung zu gewährleisten.

1.3. Tiere, bei denen auf Grund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer Herkunft die Gefahr besteht, dass sie sich gegenseitig verletzen, müssen getrennt gehalten und untergebracht werden.

1.4. Die Tiere sind vor Wetterunbilden zu schützen. Waren sie bei schwülem Wetter hohen Temperaturen ausgesetzt, so ist mit geeigneten Mitteln für Abkühlung zu sorgen.

1.5. Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden

Morgen und jeden Abend zu kontrollieren.

1.6. Unbeschadet der Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes sind Tiere, die während des Transports oder nach ihrer Ankunft in der Schlachtstätte Leiden oder Schmerzen erdulden mussten, sowie noch nicht entwöhnte Tiere unverzüglich zu schlachten. Ist dies nicht möglich, sind die Tiere abzusondern und in kürzester Zeit, und zwar binnen höchstens zwei Stunden, zu schlachten. Laufunfähige Tiere dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden; sie sind dort zu töten, wo sie liegen geblieben sind, oder, wenn dies möglich ist und keine unnötigen Leiden verursacht, auf einem Karren oder Roller zum Schlachtraum zu transportieren.

2. Anforderungen in Bezug auf Tiere, die nicht in Behältnissen angeliefert werden 2.1. Die Entladeeinrichtungen in Schlachtstätten müssen eine trittsichere Bodenfläche und erforderlichenfalls ein Schutzgeländer aufweisen. Laufstege, Rampen und Treibgänge müssen mit Schutzgeländern, Gittern oder anderen Schutzvorrichtungen versehen sein, damit die Tiere nicht stürzen können. Die Entladerampen müssen eine möglichst geringe Neigung haben.

2.2. Schlachtstätten müssen über genügend Buchten für die angemessene Unterbringung der Tiere verfügen; diese Buchten müssen den Tieren ausreichenden Wetterschutz bieten. Dies gilt nicht für Kleinbetriebe, die auf Grund der Frischfleisch-Hygieneverordnung, BGBl Nr 396/1994, über keine Stallungen verfügen müssen.

2.3. Die Stallungen von Schlachtstätten müssen unbeschadet der Anforderungen der Frischfleisch-Hygieneverordnung verfügen:

- a)
über möglichst trittsichere Böden, an denen sich die Tiere bei Berührung nicht verletzen können;
- b)
über ein angemessenes Lüftungssystem, das voraussehbaren Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen Rechnung trägt. Ist eine automatische Lüftung erforderlich, so ist für Störfälle ein betriebsbereites Hilfsaggregat vorzusehen;
- c)
über ausreichende Beleuchtung, damit die Inspektion aller Tiere jederzeit möglich ist, erforderlichenfalls eine angemessene künstliche Ersatzbeleuchtung;
- d)
soweit erforderlich über Anbindevorrichtungen, die so gestaltet sein müssen, dass sie den Körpergrößen der Tiere angepasst sind und ermöglichen, dass die Tiere ihrer Eigenart gemäß ruhen, sich putzen und aufstehen können;
- e)
über ausreichende Mengen geeigneter Einstreu für alle Tiere, die über Nacht in der Stallung verbleiben.

2.4. Weisen Schlachtstätten neben Stallungen auch Ausläufe auf, die weder natürlichen Wetterschutz noch Schatten bieten, ist für angemessenen Wetterschutz zu sorgen. Die Ausläufe sind in gutem Zustand zu halten, damit die Tiere weder physischen noch chemischen noch sonstigen Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind.

2.5. Beim Entladen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere nicht in Angst oder Erregung versetzt oder misshandelt werden und dass sie nicht stürzen. Die Tiere dürfen nicht an Kopf, Hörnern, Ohren, Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben werden. Erforderlichenfalls sind die Tiere einzeln zu führen.

2.6. Die Tiere sind behutsam zu treiben. Die Treibgänge müssen so gebaut und angelegt sein, dass eine Verletzung der Tiere möglichst vermieden und ihr Herdentrieb ausgenutzt wird. Treibhilfen dürfen nur bei

zum Leiten der Tiere und nur kurz verwendet werden. Elektrische Treibstöcke dürfen nur bei Schweinen und ausgewachsenen Rindern, die die Bewegung verweigern, verwendet werden. Sie dürfen nur am Hinterviertelmuskel angesetzt werden. Stromstöße dürfen nur versetzt werden, wenn sich die Tiere vorwärts bewegen können. Ein aufeinander folgendes Versetzen von Stromstößen ist nur in zumutbaren Abständen und nur zulässig, wenn die Stromstöße nicht länger als zwei Sekunden dauern.

2.7. Die Tiere dürfen auf besonders empfindlichen Stellen weder geschlagen noch dort gestoßen werden. Insbesondere ist verboten, ihren Schwanz zu quetschen, zu drehen oder gar zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen. Den Tieren dürfen an empfindlichen Stellen weder Hiebe noch Fußtritte versetzt werden.

2.8. Die Tiere dürfen erst unmittelbar vor der Schlachtung an den Schlachtplatz geführt werden. Werden sie nicht sofort nach ihrer Ankunft geschlachtet, sind sie angemessen unterzubringen.

2.9. Tiere, die nicht direkt nach ihrer Ankunft an die Schlachtplätze geführt werden, sind über geeignete Vorrichtungen jederzeit mit Trinkwasser zu versorgen. Tiere, die nicht binnen zwölf Stunden nach ihrer Anlieferung geschlachtet wurden, sind zu füttern und dann in angemessenen Abständen weiter ausreichend mit Futter zu versorgen.

2.10. Tiere, die länger als zwölf Stunden in einer Schlachtstätte verbleiben, sind so unterzubringen und erforderlichenfalls anzubinden, dass sie sich leicht niederlegen können. Werden die Tiere nicht angebunden, so sind Fressplätze vorzusehen, die ein ungestörtes Fressen ermöglichen.

3. Anforderungen in Bezug auf Tiere, die in Behältnissen angeliefert werden 3.1. Transportbehältnisse mit Tieren sind umsichtig zu behandeln und dürfen nicht geworfen, fallen gelassen oder umgestoßen werden. Sie sind, wenn möglich, in waagrechter Stellung und maschinell zu be- und entladen.

3.2. Tiere, die in Behältnissen mit nachgebenden oder perforierten Böden angeliefert werden, sind zur Vermeidung von Verletzungen mit besonderer Vorsicht zu entladen. Gegebenenfalls sind sie einzeln auszuladen.

3.3. Tiere, die in Behältnissen angeliefert werden, sind so schnell wie möglich zu schlachten; anderenfalls sind sie, falls erforderlich, gemäß Z 2.9 zu tränken und zu füttern.

Anlage 2

Ruhigstellen der Tiere vor dem Betäuben, Schlachten

oder Töten

1.
Die Tiere sind auf eine angemessene Art ruhig zu stellen, sodass vermeidbare Schmerzen, Leiden, Aufregung, Verletzungen und Quetschungen vermieden werden.

2.
Vor dem Betäuben der Tiere dürfen deren Beine nicht zusammengebunden und die Tiere nicht aufgehängt werden. Geflügel und Kaninchen dürfen zur Schlachtung aufgehängt werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit die unmittelbar zu betäubenden Tiere sich in einem ruhigen Zustand befinden, sodass die Betäubung ohne unnötige Verzögerung und wirksam durchgeführt werden kann.

3.

Tiere, die durch mechanische oder elektrische Betäubungsgeräte am Kopf betäubt oder getötet werden, sind in eine solche Lage oder Stellung zu bringen, dass das Gerät problemlos, exakt und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann. Bei Einhufern und Rindern dürfen geeignete Mittel zur Einschränkung der Kopfbewegungen angewendet werden.

4.

Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, die Tiere zu bändigen, ruhig zu stellen oder zu veranlassen, sich zu bewegen.

Anlage 3

Betäuben und Töten von Tieren

1.

Zulässige Verfahren

Zum Betäuben:

Bolzenschuss

Stumpfer Schuss-Schlag

Elektronarkose

Betäubung mit Kohlendioxid

Zum Töten:

Pistolen- oder Gewehrschuss

Elektrischer Strom

Kohlendioxid

Abtrennen des Kopfes oder Genickbruch

2.

Besondere Anforderungen für das Betäuben

Die Betäubung darf nicht vorgenommen werden, wenn das Entbluten der Tiere nicht unmittelbar danach möglich ist.

2.1. Bolzenschuss

2.1.1. Die Tiere dürfen erst dann in die Betäubungsboxen geführt werden und das Ruhigstellen des Kopfes darf erst dann erfolgen, wenn der Betäuber zur sofortigen Betäubung des Tieres bereitsteht.

2.1.2. Die Geräte sind so anzusetzen, dass das Projektil die Gehirnrinde mit Sicherheit durchschlägt. Rindern darf nicht in den Hinterkopf geschossen werden. Bei Schafen und Ziegen darf der Schuss nur dann am Hinterkopf angesetzt werden, wenn das Ansetzen des Schussapparats am Vorderkopf wegen der Hörner unmöglich ist. In diesen Fällen ist der Schuss direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin anzusetzen; mit dem Blutentzug muss binnen 15 Sekunden nach dem Schuss begonnen werden.

2.1.3. Bei Verwendung eines Bolzenapparats hat die ausführende Person nachzuprüfen, dass der Bolzen nach jedem Schuss wieder vollständig in den Schaft einfährt. Ist dies nicht der Fall, so darf der Apparat erst nach entsprechender Reparatur wieder verwendet werden.

2.2. Stumpfer Schuss-Schlag

Dieses Verfahren ist nur mit mechanischen Geräten zulässig, die einen Schlag auf das Stirnbein versetzen. Die ausführende Person hat sicherzustellen, dass Schussposition und Ladungsstärke der Kartusche den Herstellerspezifikationen entsprechen und eine wirksame Betäubung ohne Stirnbeinfraktur herbeiführen.

2.3. Elektronarkose

2.3.1. Elektroden

Die Elektroden müssen so am Kopf angesetzt werden, dass der Strom durch das Gehirn fließen kann. Ein guter Stromkontakt ist zu gewährleisten, insbesondere ist überschüssige Wolle zu entfernen oder die Haut zu befeuchten.

Werden die Tiere einzeln betäubt, so muss der Elektroschockapparat

- a)
mit einem Gerät zur Impedanzmessung ausgestattet sein, damit der Elektroschockapparat nicht betätigt werden kann, wenn der erforderliche Mindeststromdurchfluss nicht gewährleistet ist;
- b)
mit einem akustischen oder optischen Signal die Dauer der Stromeinwirkung anzeigen; und
- c)
an einen Spannungs- und Strommesser im Sichtfeld der ausführenden Person angeschlossen sein.

2.3.2. Wasserbad

Die Wasserbecken zum Betäuben von Geflügel müssen von der Größe und von der Tiefe her ausreichend sein und dürfen beim Eintauchen der Tiere nicht überlaufen. Die ins Wasser eingelassene Elektrode muss über die gesamte Länge des Wasserbeckens laufen.

Der Wasserstand muss regulierbar sein, damit ein guter Kontakt mit dem Kopf des Tieres gewährleistet ist. Weiters ist für einen guten Kontakt zwischen den Füßen und den Aufhängehaken, insbesondere durch Befeuchtung, zu sorgen.

Die eingesetzte Stromstärke und die Dauer der Stromeinwirkung haben zu gewährleisten, dass das Tier unmittelbar und bis zu seinem Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt

wird. Insbesondere bei gruppenweiser Betäubung ist eine ausreichende Spannung zur Erzeugung einer wirksamen Stromstärke beizubehalten, damit die Betäubung jedes Tieres gewährleistet ist.

Erforderlichenfalls muss manuelles Eingreifen möglich sein.

2.4. Betäubung mit Kohlendioxid

2.4.1. Die Kammer, in der Schweine dem Gas ausgesetzt werden, sowie das Transportband zur Beförderung der Schweine durch die Kammer sind so zu konzipieren, zu bauen und in Stand zu halten, dass Verletzungen und Brustkorbkompressionen vermieden werden und die Tiere aufrecht stehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren. Beförderungsvorrichtung und Kammer müssen angemessen beleuchtet sein, damit die Tiere ihre Artgenossen und ihre Umgebung sehen können.

2.4.2. Die Kammer muss mit Geräten zur Messung der Gaskonzentration am Hauptexpositionsunkt ausgestattet sein. Diese Geräte müssen ein deutliches visuelles und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die Kohlendioxidkonzentration unter das vorgeschriebene Niveau fällt.

2.4.3. Die zum Betäuben eingesetzte Kohlendioxidkonzentration muss mindestens 70 Volumenprozent betragen.

2.4.4. Schweine sind in Buchten oder Behältnissen so unterzubringen, dass sie sich gegenseitig sehen können, und binnen 30 Sekunden nach dem Einschleusen in die Anlage in die Kammer zu befördern, in der sie dem Gas ausgesetzt werden. Sie sind so rasch wie möglich zum Hauptexpositionsunkt zu befördern und dem Gas so lange auszusetzen, dass sie bis zu ihrem Tod empfindungs- und wahrnehmungslos bleiben.

3. Besondere Anforderungen für das Töten

3.1. Pistolen- oder Gewehrschuss

Dieses Verfahren, das vor allem für die Tötung von großem Zuchtwild geeignet ist, darf nur von dazu besonders ausgebildeten, verlässlichen Personen unter Einhaltung des § 1 Abs 2 durchgeführt werden. Die Anwendung eines solchen Verfahrens ist der Bezirksverwaltungsbehörde unter Nennung der Personen, die es durchführen werden, vorausgehend bekannt zu geben und darf erst begonnen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde ihre Zustimmung hiezu erteilt hat oder nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Mitteilung schriftlich erklärt, dass den hiefür aufgestellten Anforderungen nicht entsprochen wird.

3.2. Tötung durch elektrischen Strom und Kohlendioxid

Diese Verfahren dürfen nur unter Einhaltung des § 1 Abs 2 und der Bestimmungen der Z 2.3 bzw 2.4 durchgeführt werden. Sie dürfen erst angewendet werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde ihre Zustimmung dazu erteilt hat. Im Ansuchen darum sind die näheren Umstände genau darzulegen. Insbesondere sind die Tiere, an welchen diese Verfahren angewendet werden sollen, die Stromstärke und die Dauer der Stromeinwirkung sowie die Konzentration von Kohlendioxid und die Dauer der Exposition anzugeben.

3.3. Abtrennen des Kopfes und Genickbruch

Diese Verfahren sind ausschließlich für das Töten von Geflügel zulässig und dürfen nur von dazu besonders ausgebildeten, verlässlichen Personen unter Einhaltung des § 1 Abs 2 durchgeführt werden. Geflügelschlachtbetriebe haben die Anwendung eines solchen Verfahrens der Bezirksverwaltungsbehörde unter Nennung der Personen, die es durchführen werden, vorausgehend bekannt zu geben und dürfen mit der Anwendung eines solchen Verfahrens erst beginnen, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde ihre Zustimmung

hiezuh erteilt hat oder nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Mitteilung schriftlich erklrt, dass den hiefr aufgestellten Anforderungen nicht entsprochen wird.

Anlage 4

Entbluten von Tieren

1.

Bei betubten Tieren ist so bald wie mglich nach dem Betuben mit dem Entbluten zu beginnen. Es ist dafr zu sorgen, dass rasch eine starke Blutung eintritt, die zum vollstndigen Entbluten fhrt. Auf jeden Fall muss das Entbluten erfolgen, solange das Tier noch empfindungs- und wahrnehmungsunfhig ist.

2.

Bei allen betubten Tieren ist das Entbluten durch Anstechen mindestens einer der beiden Halsschlagadern (Arteria carotis) bzw der entsprechenden Hauptblutgefe einzuleiten. Nach Durchfhrung der Entblutungsstiche drfen keine weitere Zurichtungen oder Stromste erfolgen, bis das Entbluten abgeschlossen ist.

3.

Die mit dem Betuben, Anschlingen, Hochwinden und Entbluten von Tieren beschftigte Person darf eine solche Ttigkeit an einem Tier erst nach Abschluss aller dieser Ttigkeiten an einem anderen Tier beginnen.

4.

Wird bei Geflgel das Entbluten mit Halsschnittautomaten herbeigefhrt, so muss manuell eingegriffen werden knnen, damit die Tiere bei Versagen der Automatik sofort geschlachtet werden knnen.

Anlage 5

Tten von berzhligen Kken und Embryonen

in Brutrckstnden

1.

Zulssiges Verfahren fr das Tten von Kken

a)

Schnell wirksames maschinelles Tten

b)

Kohlendioxidexposition

2.

Besondere Anforderungen

a)

für schnell wirksames maschinelles Töten:

Das Töten hat mit einem Apparat zu erfolgen, der mit schnell rotierenden, mechanisch angetriebenen Messern oder Schaumstoffnoppen ausgestattet ist. Die Maschinenleistung muss ausreichen, um auch eine große Zahl von Tieren unverzüglich zu töten.

b)

für Kohlendioxidexposition:

Die Tiere sind einer Atmosphäre mit höchstmöglicher Kohlendioxidkonzentration, die aus einer Quelle mit 100 %igem Kohlendioxid zu erzeugen ist, auszusetzen. Die Tiere müssen in dieser Gasatmosphäre verbleiben, bis der Tod eingetreten ist.

3.

Zulässiges Verfahren für das Töten von Embryonen

Um lebende Embryonen unverzüglich abzutöten, sind alle Brutrückstände in dem in Z 2 lit a genannten Apparat zu behandeln.

4.

Andere zulässige Verfahren:

Die Behörde kann zu den Punkten 1 und 3 die Anwendung anderer wissenschaftlich anerkannter Tötungsmethoden genehmigen, sofern § 1 Abs 2 eingehalten wird.